

TuS Henrichenburg 1932 e.V.- Jugendordnung

Inhaltsverzeichnis

A. Präambel	2
B. Allgemeines	3
§ 1 Rechtliche Stellung.....	3
§ 2 Aufgaben, Ziele, Grundsätze	3
§ 3 Organe der Vereinsjugend	4
§ 4 Jugendversammlung	5
§ 5 Jugendvorstand	6
§ 6 Ehrenjugendleiter	7
§ 7 Inkrafttreten, Gültigkeit, Änderungen.....	7

A. Präambel

Körperlich – seelischer Bereich

Die Jugend des Vereins TuS Henrichenburg 1932 e.V. soll den Sport als Grundlage sportlicher Jugendarbeit pflegen und fördern.

Jede sportliche Betätigung muss der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit dienen und soll die Lebensfreude wecken und steigern.

Geistig – sozialer Bereich

Die Jugendarbeit in einem Sportverein prägt in hohem Maße Verhalten und Bewusstsein der Jugendlichen. Kennzeichnend für ihre Lebensphase ist die weitgehend ungeprüfte Übernahme angebotener Leitbilder und Normen. Art und Inhalt der Jugendarbeit beeinflussen das gesellschaftspolitische Verhalten junger Menschen.

Hieraus ergeben sich die Aufgaben:

- Mitbestimmung der Jugendlichen nach demokratischen Grundsätzen,
- Selbstverwaltung der Jugendabteilung im Rahmen der Gesamtorganisation,
- Bewusstmachung sozialer Beziehungsgeflechte in Gruppen, Mannschaften, Verein und Verband,
- Erhellung von Ursachen sozialer Konflikte und deren bewusste Austragung in einem überschaubaren Bereich wie in der Gruppe, der Mannschaft und dem Verein,
- Vermitteln von Erfahrungen und Erlebnissen im Bereich zwischenmenschlicher Beziehungen (Kommunikation) und gemeinschaftlichen zielbestimmten Verhalten (Kooperation),
- Förderung der Fähigkeit und Bereitschaft zur Kritik unter Vermittlung ihrer Grundlagen.

Ziel der Jugendarbeit ist der kritische, mündige und zur aktiven Mitarbeit auch in der Verbesserung der gesellschaftlichen Verhältnisse bereite Jugendliche.

Jugendarbeit im Verein TuS Henrichenburg 1932 e.V. wird getragen von Mitgliedern, die demokratisch gewählt oder durch zuständige Gremien in ihr Amt berufen werden. Ihre Zahl und Eignung muss durch Werbung, Ausbildung und Weiterbildung ständig vergrößert werden.

Bildungseinfluss aus Elternhaus, Schule, Kirche, Beruf und Verbänden muss anerkannt werden und darf durch sportliche und außersportliche Jugendarbeit nicht gestört werden.

Die Jugend des TuS Henrichenburg 1932 e.V. soll Begegnungen mit der Jugend des In – und Auslands suchen und fördern, Beziehungen zu anderen Verbänden der Jugendarbeit und des Sportes pflegen und mit den Trägern öffentlicher Belange auf allen Ebenen zusammenarbeiten.

B. Allgemeines

§ 1 Rechtliche Stellung

- 1) Alle Vereinsmitglieder unter 20 Jahren, sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählte und berufene Mitglieder bilden die Jugend des Vereins TuS Henrichenburg 1932 e. V..
- 2) Die Jugend des Vereins TuS Henrichenburg 1932 e. V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 3) Die Jugend des Vereins TuS Henrichenburg 1932 e. V. unterliegt, soweit nicht durch die Satzung Ausnahmen erlaubt sind, vollständig der Satzung des Vereins TuS Henrichenburg 1932 e. V.. Sofern die Jugendordnung zu einem Sachverhalt keine Regelungen trifft, gelten analog die Regelungen der Satzung.
- 4) Die Jugend im Verein TuS Henrichenburg 1932 e. V. ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe auf Basis des Bescheids des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.10.1971 an die Sportjugend NRW (zuletzt bekannt gemacht im Ministerialblattes NRW Teil 1 vom 11.06.2015) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Aufgaben, Ziele, Grundsätze

- 1) Der Jugend sind folgende Grundsätze wichtig:
 - Fair Play
 - Demokratie
 - Respekt
 - Mitbestimmung
 - Mitverantwortung
 - Chancengleichheit
 - Gleichberechtigung
 - Gewaltfreiheit
 - Gesundheitsförderung
 - Bewegungsförderung
 - Spiel und Sport
 - Kooperation
 - Nachhaltigkeit

2) Der Verein und die Jugend, seine Amtsträger* und Übungsleiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein und die Jugend, seine Amtsträger und Übungsleiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor (sexualisierter) Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Jugend- und Gesamtvorstand ein entsprechendes Schutzkonzept nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere

- die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,
- die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,
- der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und
- die Benennung von Ansprech-/Vertrauenspersonen.

3.) Die Jugend ist in folgenden sportlichen und außersportlichen Aufgabenbereichen aktiv:

- Persönlichkeitsbildung junger Menschen unterstützen
- Partizipation fördern
- Förderung des junges Engagements
- Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
- Jugendarbeit im Sport
- Inklusive Kinder- und Jugendarbeit ermöglichen
- Interkulturelle Jugendarbeit fördern
- Mit Kitas und Schulen zusammen arbeiten
- Jugendarbeit Wettkampforientiert gestalten
- Auseinandersetzung mit der Lebenssituation von jungen Menschen
- Umweltschutz betreiben
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen ermöglichen
- Weiterentwicklung des sportlichen Angebots
- Bildung und Qualifizierung junger Menschen fördern

§ 3 Organe der Vereinsjugend

1) Die Organe der Jugend des Vereins TuS Henrichenburg 1932 e. V. sind:

- Jugendversammlung
- Jugendvorstand

* Die diversen Personenbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu betrachten und schließen jegliche Diskriminierung aus.

§ 4 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Jugend des Vereins TuS Henrichenburg 1932 e. V..

1.) Zusammensetzung:

Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen zwischen 12 und 19 Jahren, die Mitglied im Verein TuS Henrichenburg 1932 e. V. sind, sowie den gewählten und berufenen Mitglieder der Jugendabteilung zusammen. Sie alle dürfen sich einbringen und bei Wahlen und Entscheidungen mitbestimmen (aktives Wahlrecht). Die Stimme ist nicht übertragbar.

Das Stimmrecht von Jugendlichen unter 12 Jahren kann bei der Jugendversammlung von einem Elternteil oder Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden.

2.) Regelungen zur Durchführung:

Die Jugendversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder rein digitale Veranstaltung ausgerichtet werden. Die Entscheidung trifft der Jugendvorstand und gibt diese bei der Einladung bekannt. Es ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder ihre Mitgliedschaftsrechte wahrnehmen können. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Jugendversammlung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.

Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich jeweils bis zum 30.06. statt.

Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf begründeten Antrag, welcher von mindestens 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet ist und in Textform beim Jugendvorstand eingeht oder auf Basis eines Beschlusses von mindestens 50% des Jugendvorstandes einberufen werden.

3.) Aufgaben:

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Entgegennahme des Kassenberichtes und -abschlusses
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Beschlussfassung über die Änderung der Jugendordnung
- Wahl des Jugendvorstandes
- Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit

4.) Einladung und Anträge:

Die (ordentliche und außerordentliche) Jugendversammlung wird durch den Jugendvorstand durch Bekanntgabe über die Homepage des Vereins und im Vereinsaushangkasten bis spätestens vier Wochen Frist vor der Versammlung einberufen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Jugend sowie der Jugendvorstand kann einen Antrag an die Jugendversammlung stellen. Anträge müssen dem Jugendvorstand bis drei Wochen vor der Jugendversammlung vorliegen. Dringlichkeits-/Änderungsanträge können im Rahmen der Sitzung gestellt werden.

5.) Wahlen/Abstimmungen:

Alle Abstimmungen gelten bei einer einfachen Mehrheit als angenommen. Eine Abstimmung kann geheim erfolgen, wenn dies auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 5 Jugendvorstand

1) Der Jugendvorstand besteht aus

- Jugendleiter (Vorsitzender des Jugendvorstand),
- den stellvertretenden Jugendleitern,
- den Jugendsprechern,
- Jugendkassierer,
- Stellvertretender Jugendkassierer,
- Jugendgeschäftsführer,
- Stellvertretenden Jugendgeschäftsführer,
- Vereinsvorsitzender,
- den stellvertretenden Vereinsvorsitzenden,
- Ehrenjugendleiter,
- den Beisitzern und
- den Elternvertretern.

2) Gewählt werden kann jedes Vereinsmitglied, welches zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 16 Jahre alt ist. Zum Jugendleiter und stellvertretenden Jugendleiter können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, welche zum Zeitpunkt der Wahl bereits 18 Jahre alt sind. Die Jugendsprecher müssen zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 12 Jahre und maximal 17 Jahre alt sein.

- 3) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 4) Der Jugendleiter repräsentiert die Jugend im Vorstand des Gesamtvereins und nach außen. Außenvertretungsaufgaben werden im Verhinderungsfall von der Stellvertretung übernommen.
- 5) Bei vorherigem Austritt/Ausscheiden eines Mitglieds des Jugendvorstandes wird eine Nachwahl bis zum Ende der eigentlichen Amtsperiode angestrebt.
- 6) Der Jugendleiter ist gemäß Satzung Vertreter nach §26 BGB des TuS Henrichenburg 1932 e. V..
- 7) Der Jugendvorstand ist für alle Aufgaben, die die Jugend betreffen und nicht durch die Jugendversammlung wahrgenommen werden, zuständig. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse gegenüber der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- 8) Sitzungen des Jugendvorstand sind durch den Jugendleiter oder in Vertretung durch die Stellvertretung einzuberufen.
- 9) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Arbeitsgruppen bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstands.

§ 6 Ehrenjugendleiter

- 1) Die Jugendversammlung hat das Recht, Mitglieder die sich über längeren Zeitraum hinweg in herausragender Art und Weise Verdienste um die Jugendarbeit des TuS Henrichenburg 1932 e.V. erworben haben, mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenjugendleitern zu ernennen. Der/die Ehrenjugendleiter sind ständige Mitglieder des Jugendvorstandes.

§ 7 Inkrafttreten, Gültigkeit, Änderungen

- 1) Die Jugendordnung tritt mit der Beschlussfassung in der Jugendversammlung in Kraft.
- 2) Die Jugendordnung kann im Rahmen einer Jugendversammlung geändert werden, sofern mit der Einladung auf den Tagesordnungspunkt hingewiesen wird und $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Änderung zustimmen.

Henrichenburg, den 12.06.2026

Datum der Verabschiedung



Unterschrift Jugendleiter